



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maximilian Deisenhofer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 09.05.2025

### Bauen in Überschwemmungsgebieten in Schwaben

Die folgenden Fragen werden gestellt in Anlehnung an die Schriftliche Anfrage vom 31.03.2025 (Drs. 19/6466) sowie in Anlehnung an die leider nur unzureichend beantwortete Anfrage zum Plenum vom 05.05.2025.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. In welchen Ortschaften in Schwaben liegen die gemäß §78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder gemäß §78 Abs. 5 WHG oder gemäß Art. 46 Abs. 7 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) oder aus anderen Gründen per Ausnahmeentscheidung bewilligten Baugebiete (Genehmigung erteilt von den Landratsämtern Günzburg, Augsburg, Ostallgäu Dillingen und Donau-Ries)? ..... 2
2. In welchem Ausmaß waren besagte Baugebiete von der Hochwasserkatastrophe in 2024 betroffen? ..... 3
3. In welchem Ausmaß haben Betroffene mit Wohnsitz innerhalb dieser Baugebiete Soforthilfen im Zusammenhang mit Hochwasserschäden beantragt? ..... 4
4. Unter welchen Auflagen wurden die Bauvorhaben jeweils bewilligt? ..... 4
5. Inwiefern haben die Genehmigungsbehörden die Erfüllung der Auflagen jeweils überprüft? ..... 5
6. Inwiefern wurden die Auflagen eingehalten? ..... 5
- Hinweise des Landtagsamts ..... 6

# Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz auf Grundlage der von der Regierung von Schwaben übermittelten Auskünfte und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vom 10.07.2025**

Vorbemerkung:

Das Bauen in Überschwemmungsgebieten ist nach Bundesrecht untersagt. In allen Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. In Überschwemmungsgebieten ist auch die Errichtung oder Erweiterung von Einzelbauvorhaben untersagt. Das Gesetz des Bundes lässt aber zu, dass unter engen Voraussetzungen Ausnahmen von diesen Verboten gemacht werden. Hinter der Regelung des Bundes steht der Gedanke, dass ein striktes Bauverbot in Überschwemmungsgebieten im Widerspruch zu höherrangigem Verfassungsrecht stehen würde – insbesondere dem Grundrecht auf Eigentum und der kommunalen Selbstverwaltung. Zuständig für die jeweiligen wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen sind die Kreisverwaltungsbehörden.

- 1. In welchen Ortschaften in Schwaben liegen die gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder gemäß § 78 Abs. 5 WHG oder gemäß Art. 46 Abs. 7 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) oder aus anderen Gründen per Ausnahmeentscheidung bewilligten Baugebiete (Genehmigung erteilt von den Landratsämtern Günzburg, Augsburg, Ostallgäu Dillingen und Donau-Ries)?**

Landkreis Günzburg:

- Gemeinde Aichen, OT Memmenhausen, OT Obergessertshausen
- Stadt Burgau
- Markt Burtenbach
- Gemeinde Deisenhausen
- Gemeinde Ellzee, OT Hausen
- Stadt Günzburg
- Stadt Ichenhausen, OT Oxenbrunn
- Markt Jettingen-Scheppach
- Gemeinde Kötz
- Stadt Leipheim
- Markt Münsterhausen
- Markt Neuburg a. d. Kammel, OT Wattenweiler
- Markt Offingen, OT Schnuttenbach
- Gemeinde Rettenbach
- Stadt Thannhausen
- Gemeinde Ursberg, OT Mindelzell
- Markt Ziemetshausen, OT Schönenbach, OT Uttenhofen

Landkreis Augsburg:

- Gemeinde Nordendorf

Landkreis Ostallgäu:

- Stadt Marktoberdorf, OT Leuterschach
- Gemeinde Pfronten, OT Steinach
- Gemeinde Lechbruck am See

Landkreis Dillingen a. d. Donau:

- Gemeinde Bachhagel
- Stadt Gundelfingen, OT Peterswörth
- Gemeinde Lauingen
- Stadt Höchstädt a. d. Donau
- Gemeinde Laugna
- Stadt Lauingen, OT Frauenriedhausen
- Gemeinde Syrgenstein, OT Staufen, OT Landshausen
- Gemeinde Villenbach
- Stadt Wertingen, OT Roggden, OT Gottmannshofen
- Gemeinde Buttenwiesen, OT Unterthürheim
- Gemeinde Finningen, OT Mörslingen
- Gemeinde Haunsheim, OT Unterbechingen
- Gemeinde Zusamaltheim

Landkreis Donau-Ries:

- Gemeinde Alerheim, OT Rudelstetten, OT Bühl
- Gemeinde Genderkingen
- Stadt Harburg, OT Ronheim, OT Ebermergen
- Gemeinde Mertingen, OT Heiðesheim, OT Druisheim
- Gemeinde Möttingen
- Gemeinde Munningen
- Gemeinde Wechingen, OT Holzkirchen

## **2. In welchem Ausmaß waren besagte Baugebiete von der Hochwasserkatastrophe in 2024 betroffen?**

Die angefragten Daten liegen nicht zentral vor und können auch nicht automatisch abgefragt werden. Zur vollständigen Beantwortung der Frage müsste eine umfangreiche Erhebung durch die Kreisverwaltungsbehörden vor Ort erfolgen. Dies würde Personalkapazitäten binden, die in dieser Zeit nicht mehr für Vollzugsaufgaben zur Verfügung stehen. Auch im Lichte des parlamentarischen Fragerechts von Abgeordneten ist dies mit verhältnismäßigem Aufwand für die Beantwortung nicht zu bewerkstelligen.

### 3. In welchem Ausmaß haben Betroffene mit Wohnsitz innerhalb dieser Baugebiete Soforthilfen im Zusammenhang mit Hochwasserschäden beantragt?

Nachfolgende Soforthilfen wurden von Betroffenen mit Wohnsitz in den genannten Baugebieten in den Landkreisen Günzburg, Augsburg, Ostallgäu, Dillingen und Donau-Ries mit Bearbeitungsstand zum 10.06.2025 beantragt:

Landkreis:	Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“		Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“	
	Anzahl	Auszahlungen	Anzahl	Auszahlungen
Günzburg	22	54.100 Euro	0	0 Euro
Augsburg	3	6.000 Euro	0	0 Euro
Ostallgäu	0	0 Euro	0	0 Euro
Dillingen a. d. Donau	7	30.000 Euro	1	5.000 Euro
Donau-Ries	0	0 Euro	0	0 Euro

### 4. Unter welchen Auflagen wurden die Bauvorhaben jeweils bewilligt?

Die Kreisverwaltungsbehörden legen nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall die Nebenbestimmungen bzw. Auflagen im Genehmigungsbescheid fest, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 78 Abs. 5 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sicherzustellen.

In den Ausnahmegenehmigungen werden regelmäßig folgende Auflagen festgesetzt:

- Die Fußbodenoberkante (FOK) des Erdgeschosses des Wohnhauses sowie Tür- und sonstige Öffnungen (z. B. Lichtschächte etc.) sind über den HQ100-Hochwasserstand zuzüglich des in der Planung angegebenen Freibords zu legen. Das Kellergeschoss ist auftriebssicher und entsprechend wasserdicht gegen drückendes Wasser (hoher Grundwasserspiegel, Hochwasserspiegel) herzustellen.
- Der Retentionsraumausgleich von mindestens ... m<sup>3</sup> ist vor Beginn der Bauarbeiten am Wohngebäude herzustellen. Ein dauerhafter Einstau der Retentionsmulde ist nicht zulässig. Die Retentionsmulde ist demnach so anzulegen, dass eine selbsttätige Entleerung nach Hochwasserereignissen jederzeit gegeben ist.
- Der neu geschaffene Hochwasserretentionsraum ist durch Geländeaufnahmen (vorher und nachher) mit Höhenangaben bezogen auf m NHN zu dokumentieren. Die Geländeaufnahmen sind dem Landratsamt ... vor Baubeginn am Wohnhaus vorzulegen.
- Innerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes dürfen keine Geländeauffüllungen vorgenommen werden.
- Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen gemäß § 50 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet nur aufgestellt, errichtet oder betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder in eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen durch den Unterhaltungspflichtigen des Gewässers zum Schutze ihrer Anlagen.

- Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz durch die Unterhaltspflichtigen der Gewässer oder die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden für Hochwasser- und sonstige Schäden, die wegen der Lage im Überschwemmungsgebiet an seinen Bauwerken entstehen können.
- Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung gemäß §5 Abs. 2 WHG

**5. Inwiefern haben die Genehmigungsbehörden die Erfüllung der Auflagen jeweils überprüft?**

**6. Inwiefern wurden die Auflagen eingehalten?**

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich obliegt es dem Bauherrn bzw. Bescheidadressaten, Auflagen im Genehmigungsbescheid einzuhalten. Zur behördlichen Überprüfung der Auflagen hat das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die nachgelagerten Behörden (Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden) auf die Thematik „Bauen in Überschwemmungsgebieten“ nochmals schriftlich nachdrücklich hingewiesen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.